

Bitte organisieren Sie rechtzeitig die Zweitimpfungen Ihrer Patienten während der Ferien- und Urlaubszeit!

Die Impfungen in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sind sehr gut organisiert. Das Nadelöhr bleibt nach wie vor der von der Politik zu verantwortende Impfstoff-Mangel!

Die zurückliegenden Feiertage und die damit verbundenen langen Wochenenden haben zudem gezeigt, dass kollegiale Vertretungen reibungslos abliefen. Vielen Dank dafür! Eine größere Herausforderung stellen für uns alle die bevorstehenden Sommerferien dar, die naturgemäß auch viele Praxen für Betriebsferien nutzen. In dieser Zeit muss sichergestellt werden, dass Patienten, die in einer Praxis ihre Erstimpfung erhalten haben, auch fristgerecht ihre Zweitimpfung bekommen können. Dies folgt aus der ärztlichen/berufsrechtlichen Verantwortung für den mit der Erstimpfung übernommenen Behandlungsauftrag.

Erstimpfung und Zweitimpfung in der Praxis
Es ist nicht möglich, Patienten, die ihre Erstimpfung in einer Vertragsarztpraxis bekommen haben, **urlaubsbedingt für die Zweitimpfung an ein Impfzentrum zu verweisen.** Dort stehen weder Impfstoff noch Termine für Ihre Patienten zu Verfügung. Sie müssten abgewiesen werden! Bitte organisieren Sie daher frühzeitig die anstehenden Zweitimpfungen aller Patienten, die Sie auch erstgeimpft haben. Dazu stehen Ihnen zwei Wege offen:

Entweder Sie verschieben den Zweitimpfungstermin in Absprache mit Ihren Patienten auf die Zeit nach Ihrem Urlaub, bestellen für die Zeit Ihres Urlaubs den dafür nötigen Impfstoff und bitten die Apotheke, ihn nach Ihrer Rückkehr zu

liefern. Hierbei sind die empfohlenen Zeitabstände zwischen Erst- und Zweitimpfung bezogen auf den jeweiligen Impfstoff zu berücksichtigen.

Oder Sie stimmen sich mit Kolleginnen und Kollegen dahingehend ab, dass diese die Impfungen Ihrer Patienten übernehmen; Sie bestellen während Ihres Urlaubs den Impfstoff für diese Zweitimpfungen und bitten die Apotheke, den Impfstoff an die vertretende Praxis zu liefern.

Unterstützung von Betriebsärzten durch niedergelassene Vertragsärzte

In der Vergangenheit sind niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte des Öffentlichen von Betriebsärzten um Unterstützung bei der internen Impfung der jeweiligen Belegschaft eines Unternehmens gebeten worden. Solche Anfragen könnten mit einer besseren Verfügbarkeit der Impfstoffe und der generellen Einbeziehung der Betriebsärzte in die Impfkampagne ab dem 7. Juni zunehmen. Aus Sicht der KVWL müssen hier zwei Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Die Impfstoffkontingente für den jeweiligen Betrieb werden **ausschließlich** durch den verantwortlichen Betriebsarzt bestellt.
2. Entscheiden Sie sich dazu, einen Betriebsarzt auf diese Weise zu unterstützen, können Sie für diese Impftätigkeit nur einen Honoraranspruch gegenüber dem beauftragenden Unternehmen geltend machen. Eine Abrechnung dieser **betriebsinternen Impfungen über die KVWL ist nicht möglich!**

Genesen, geimpft oder getestet?

Einige Lockerungen der Corona-Auflagen sind auf Personen beschränkt, die entweder von einer COVID-19-Infektion genesen oder vollständig geimpft oder negativ getestet worden sind. Das heißt im Einzelnen:

Genesen

Eine genesene Person ist dies per Definition 28 Tage bis 6 Monate nach Infektion mit SARS-CoV-2, die durch **eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) gesichert** worden ist. Alle weiteren Formen von direkten oder indirekten Nachweisen, sei es durch Antigentest oder Antikörpertest, entsprechen nicht diesem Standard.

Geimpft

Als geimpft gelten alle Menschen 14 Tage nach einem abgeschlossenen Impfzyklus. Dieser besteht für die Impfstoffe der Firmen BioNTech,

Moderna und AstraZeneca aus zwei Impfungen und für den Impfstoff der Firma Johnson & Johnson aus einer Einmalimpfung. Es werden nur Impfstoffe berücksichtigt, die in der EU zugelassen sind.

Getestet

Die negativen Coronatest-Ergebnisse dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Zulässig sind laut der derzeit geltenden Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW (i.d.F. vom 22. Mai 2021) PCR-Tests ebenso wie Antigen-Labortests oder Antigen-PoC-Tests.

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Informieren Sie sich online unter **www.corona-kvwl.de**